

Los.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph auf der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 13 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Gemeinde Gerstungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, eigenständig vorzunehmen.
- (3) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2003 in Kraft.

Gerstungen, den 17.06.2003.